

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/587

Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung; JUVV)

1. Ausgangslage

Am 13. November 2013 (RG 113/2013) hat der Kantonsrat das neue Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2014 unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz wird gemäss RRB Nr. 2014/549 am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Verschiedene Gesetzesbestimmungen bedürfen der Konkretisierung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

2.1 Allgemeines

Von Bundesrechts wegen sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz keine abweichende Regelung enthält (Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101). Das JUVG und die dazugehörige Verordnung (Justizvollzugsverordnung, JUVV) sind insbesondere anwendbar auf die gestützt auf das Strafrecht angeordneten Strafen und freiheitsentziehenden Massnahmen, die Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam sowie Zwangsmassnahmen nach der Ausländer- und Asylgesetzgebung (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft). Die JUVV regelt zudem die Zuständigkeit der Justizvollzugsbehörden und konkretisiert deren Aufgaben und Kompetenzen.

2.2 Zuständigkeiten

Gemäss § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) kann der Regierungsrat durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen und Ämtern zur selbständigen Erledigung übertragen. Zudem bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente (§ 17 RVOG). Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Departemente bestimmen die Grundzüge der Organisation des Departements und der Ämter (§ 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Departemente vom 11. April 2000, RVOV; BGS 122.112). Der Amtschef wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

Die kantonalen Justizvollzugsbehörden werden im JUVG genannt, deren Aufgaben sind in den Grundzügen im Gesetz enthalten. Die weiteren Einzelheiten – insbesondere die detaillierten Aufgaben – werden in der JUVV geregelt.

Wie bisher wird eine Fachkommission Justizvollzug eingesetzt. Diese setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Sie hat beratende Funktion. Die Kommission wird vom Regierungsrat gewählt. Das Departement des Innern erlässt das Pflichtenheft (§ 3 Abs. 1 lit. f JUVV). Zusätzlich

besteht eine davon unabhängige konkordatische Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Täters (KoFaKo; Art. 62d Abs. 2 StGB).

2.3 Vollzugseinrichtungen

Der Kanton Solothurn betreibt eigene Einrichtungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Vollzugseinrichtungen; § 10 JUVG). Im Rahmen des Bundesrechtes und in Übereinstimmung mit den konkordatischen Verpflichtungen wird in der JUVV festgelegt, welche Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in welchen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden. Kann eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen in keiner anderen Vollzugseinrichtung vollzogen werden, findet der Vollzug vorübergehend in einem Gefängnis statt. § 12 Absatz 1 Buchstabe i JUVV enthält eine entsprechende Auffangbestimmung.

Damit die Vollzugseinrichtungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können, müssen sie in baulicher, betrieblicher und personeller Hinsicht ausreichend ausgestattet sein. Die Aus- und Weiterbildung des Personals erfolgt am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ). Der Kanton beteiligt sich anteilmässig an den Kosten des SAZ.

2.4 Vollzug

Der Kanton Solothurn ist seit 2003 im Besitz einer Bewilligung des Bundesrates, dass er gewisse Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzugs (Electronic Monitoring, EM) vollziehen kann. Neben Solothurn beteiligen sich auch die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin am Pilotversuch. Die Bewilligung gilt bis zu dem Tag, an dem eine allfällige Regelung des elektronisch überwachten Strafvollzugs auf Bundesebene in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015. Die Erfahrungen, die in den Kantonen gemacht werden, sind durchwegs positiv. Electronic Monitoring gelangt vorwiegend bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis 12 Monate) zum Einsatz. Wesentlich seltener zum Zuge kommt EM gegen Ende des Vollzugs als Progressionsstufe vor einer bedingten Entlassung.

Auf Gesuch hin kann einem Verurteilten die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in der Form des EM bewilligt werden, wenn die in § 17 JUVV aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere darf die verurteilte Person nicht als flucht- oder gemeingefährlich gelten, sie muss die Vollzugsbedingungen einhalten, sie muss über eine geregelte Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung und eine Wohnung mit der erforderlichen Infrastruktur verfügen und es dürfen keine Gründe gegen diese Vollzugsform sprechen. Die persönlichen Verhältnisse einer verurteilten Person oder berufliche Unvereinbarkeiten können der Verbüssung einer Freiheitsstrafe in der Form des EM entgegenstehen.

Der Vollzug einer Strafe oder Massnahme kann aus wichtigen Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden. Die JUVV umschreibt die wichtigen Gründe (§ 22 Abs. 2 JUVV).

2.5 Rechtsstellung der Gefangenen

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen. Entsprechend sind im übergeordneten internationalen, nationalen und kantonalen Recht die Grundlagen geschaffen und erklärt worden. Auf Stufe der Verordnung werden einerseits die Regelungen für den Alltag und andererseits die Eingriffe in ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise Zwangsbehandlungen, weiter präzisiert.

§ 24 JUVV verweist auf die Hausordnung. Neu werden zwei Hausordnungen (eine für die Justizvollzugsanstalt und eine für die Untersuchungsgefängnisse mit Ausschaffungshaft) das tägliche Zusammenleben regeln. Diese werden ebenfalls auf Verordnungsstufe erlassen, obwohl deren Inhalt einen hohen Detaillierungsgrad aufweist. Für den Betrieb und das Funktionieren der

Zwangsgemeinschaft im Freiheitsentzug ist die Hausordnung elementar. Nebst den betriebsinternen Kompetenzen regelt sie beispielsweise das Eintrittsverfahren, den Alltag, die Arbeit, Bildung und Freizeit, aber auch Betreuung und Beratung der Gefangenen (wie beispielsweise die Gefängnisseelsorge) oder die Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt. Weitere Bestimmungen sind der Tatbearbeitung und Wiedergutmachung gewidmet. Ein eigenes Kapitel bildet das Disziplinarrecht mit einer expliziten Aufzählung der Disziplinarvergehen, der Sanktionsmöglichkeiten und Bestimmungen zum Verfahren. Die Leitung der Vollzugseinrichtung ergänzt und präzisiert die Hausordnung mit Merkblättern, zum Beispiel im Bereich der Tagesordnung (Festlegen der Weckzeit, der Einschlusszeit, der Essenszeiten). Damit kann die nötige Flexibilität auf operativer Stufe erhalten werden und auf aktuelle Bedürfnisse (Weckzeit im Sommer früher als im Winter oder Liste der erlaubten Lebensmittel als Mitbringsel von Besucherinnen und Besuchern) reagiert werden.

§ 25 JUVV regelt die besonderen Sicherungsmassnahmen und ist eine Verhaltensanweisung an die Vollzugseinrichtung. Gefesselte Personen bedürfen eines besonderen Schutzes, ebenso wie Personen, die beispielsweise aufgrund von übermässigem Suchtmittelkonsum oder psychischer Instabilität einer besonderen, oft isolierten Unterbringung bedürfen. Sie müssen speziell überwacht werden können, unter anderem auch mit technischen Mitteln.

§ 26 JUVV konkretisiert § 26 Absatz 1 Buchstabe b JUVG. Es werden mögliche Massnahmen genannt, die unter den gegebenen Voraussetzungen ergriffen werden können, um schwerwiegende Störungen des Zusammenlebens zu beseitigen oder den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen. Diese Massnahmen basieren auf Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag der Vollzugseinrichtungen. Beispielhaft können das zwangsweise Waschen oder Duschen erwähnt werden. Zu denken ist an Gefangene, die sich wiederholt oder über längere Zeit weigern, sich zu waschen oder zu duschen oder mit körperlichen Ausscheidungen die Zelle verunreinigen. Diese Vernachlässigung der körperlichen Hygiene kann sich in schwerwiegender Weise störend oder gar gesundheitsgefährdend auf Mitgefangene und Personal auswirken und letztendlich einen geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung verunmöglichen. Weiter kommen Massnahmen in Betracht, die zur Stabilisierung bei akuter Selbstgefährdung erforderlich sein können, zum Beispiel wenn eine gefangene Person mit Suizid droht. Suiziddrohungen können den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung erfahrungsgemäss erheblich stören. Eine blosser Isolierung der gefangenen Person in einer Zelle im Sinne einer besonderen Sicherungsmassnahme wäre diesfalls ungeeignet. Dagegen kann durch die Verabreichung eines Beruhigungsmittels der Gesundheits- oder Gemütszustand der betroffenen Person kurz- oder mittelfristig stabilisiert und die Suizidgefahr abgewendet werden.

§ 28 JUVV präzisiert § 28 JUVG. Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation bei Gefangenen richtet sich nach der diagnostizierten Krankheit (Abs. 1). Dabei sind anerkannte Klassifikationssysteme wie ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) massgebend für die Diagnose (Abs. 2). Indem nur Medikationen durchgeführt werden dürfen, die zur Behandlung der Krankheiten gemäss ICD und DSM vorgesehen sind (Abs. 3), ist eine Zwangsmedikation nach den anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften sichergestellt. Zudem ist die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation nur zulässig, wenn sie unter der Leitung eines psychiatrischen Facharzt oder einer psychiatrischen Fachärztin in einer psychiatrischen Klinik oder in begründeten Fällen in einer anderen geeigneten Institution vollzogen wird (Abs. 4). Dies wiederum gewährleistet eine medizinische Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst.

2.6 Melderechte und Meldepflichten

Personendaten dürfen anderen Behörden gemeldet werden, wenn dies in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001, InfoDG; BGS 114.1). In der JUVV wird geregelt, welche Un-

terlagen von den Strafbehörden (Staatsanwaltschaft und Gerichte) automatisch an die Justizvollzugsbehörden gemeldet werden müssen. Die Weiterleitung von rechtskräftigen Straftentscheiden an die Strafvollzugsbehörden ist auch von Bundesrechts wegen vorgesehen (Art. 84 Abs. 6 StPO). Andere Entscheide werden den Justizvollzugsbehörden nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mitgeteilt. Für die Meldung der nicht rechtskräftigen Urteile bei vorzeitigem Strafantritt wird mit § 29 JUVV die erforderliche Grundlage im Sinne von § 21 Abs. 3 InfoDG geschaffen. Auch für die Datenübermittlung an die Sozialversicherungen wird die erforderliche Grundlage im Sinne von § 21 Abs. 3 InfoDG geschaffen (§ 30 JUVV). Die Information der Sozialversicherer ist möglich, wenn der Aufenthalt eines Gefangenen in einer Vollzugseinrichtung die Sozialversicherungsleistungen beeinflusst. Beispielsweise darf die IV-Rente während des Vollzugs sistiert werden. Damit die IV-Stelle die Sistierung veranlassen kann, dürfen die Justizvollzugsbehörden die IV-Stelle über den Aufenthalt eines IV-Rentners in einer Vollzugseinrichtung informieren.

2.7 Kosten des Justizvollzugs

Von Bundesrechts tragen die Kantone die Kosten des Justizvollzugs, wobei sich die Verurteilten in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen haben (Art. 380 Abs. 1 und 2 StGB). Der Kanton erlässt nähere Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der Verurteilten (Art. 380 Abs. 3 StGB).

Im Kanton Solothurn werden die Kosten vollumfänglich vom Kanton getragen. Die Gemeinden sind an den Vollzugskosten nicht beteiligt. Im interkantonalen Verhältnis richtet sich die Kostenübernahme nach den Bestimmungen des Konkordats. Die einweisenden Kantone vergüten den vollziehenden Kantonen die Vollzugskosten. Die Konkordatskonferenz legt die Kostgelder unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden. Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Die Gefangenen haben die Kosten zu tragen, welche nicht durch die Kostgelder abgegolten werden. Darunter fallen jene Kosten, die auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung entstehen würden, wie zahnärztliche Behandlungen, Anschaffung und Unterhalt medizinischer Hilfsmittel sowie Anschaffung von persönlichen Gegenständen und Effekten. Zudem soll eine Beteiligung an jenen Kosten erfolgen, aus denen den Gefangenen ein persönlicher Nutzen erwächst, wie Kosten, die durch die Kontaktpflege zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung entstehen, und Kosten für besondere Vollzugsformen. Für den Kostenbeitrag an besondere Vollzugsformen sieht die JUVV einen Maximalbetrag vor. Der im Einzelfall zu leistende Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der verurteilten Person festgelegt.

3. Inkrafttreten

Die Justizvollzugsverordnung wird, zusammen mit dem JUVG, am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Rechtsdienst
Amt für Justizvollzug
Aktuarat Justizkommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 324 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Mai 2014.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.